

§ 77

Zurücknahme der Bestellung

Die Bestellung ist zurückzunehmen, wenn der Angeklagte sich selbst einen Verteidiger wählt und dieser die Wahl annimmt.

§ 78

Ausbleiben des Verteidigers

(1) Wenn in den Fällen des § 76 Absätze 1 und 2 ein bestellter Verteidiger in der Hauptverhandlung ausbleibt, sich vorzeitig entfernt oder sich weigert, die Verteidigung zu führen, so hat das Gericht dem Angeklagten sogleich einen anderen Verteidiger zu bestellen. Das Gericht kann jedoch auch die Anberaumung eines neuen Hauptverhandlungstermins oder die Unterbrechung der Verhandlung beschließen.

(2) Das gleiche trifft im Falle des § 76 Abs. 1 auf den gewählten Verteidiger zu.

(3) Wird durch die Schuld des Verteidigers die Anberaumung eines neuen Hauptverhandlungstermins oder die Unterbrechung der Verhandlung erforderlich, so sind ihm die hierdurch verursachten Kosten aufzuerlegen.

§ 79

Gemeinschaftlicher Verteidiger

Die Verteidigung mehrerer Beschuldiger durch einen gemeinschaftlichen Verteidiger ist zulässig, soweit dies nicht den Interessen der Beschuldigten widerspricht.

§ 80

Akteneinsicht

(1) Der Verteidiger ist nach Zustellung der Anklageschrift zur Einsicht in die Gerichtsakten befugt.